

## Hinweis für die Ausfüllung von Beurlaubungsanträgen

Auf Seite 2 des Formblatts für Beurlaubungsanträge finden sich die reichlich mysteriösen Worte „Stellungnahme Prüfungsausschuss (Ausnahmeregelung vom Zeitpunkt der Antragstellung) Datum, Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)“, deren Bedeutungsinhalt von der Verwaltung offenbar nicht erklärt wird. Gemeint ist das folgende: Ein Urlaubsantrag ist in der Regel vor dem Beginn des Semesters zu stellen, für das Beurlaubung begehrt wird. Wird er abweichend von dieser Regel erst nach Beginn dieses Semesters gestellt, liegt eine Ausnahme vor. In diesem und nur in diesem Fall ist eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses einzuholen. In allen anderen Fällen ist ein Besuch bei mir überflüssig und meine Unterschrift unnötig.



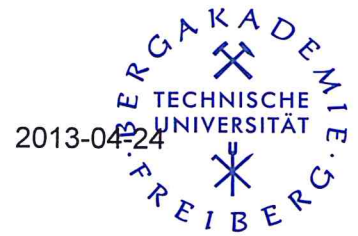
3.8.2011 Schönfelder

Die Ressourcenuniversität. Seit 1765

**Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

Prüfungsausschuss BWL, WiW, BBL, LLM

Univ.-Prof. Dr. Bruno Schönfelder



## Grundsatzbeschluss zur Elternzeit

N.N. möchte die Elternzeitregelung der PO BBL (§ 5 (6)) in Anspruch nehmen, da sie ein Kind versorgt. Die Regelung der PO ist vor dem Hintergrund des § 34 (3) SächsHSFG zu sehen. Der Begriff der Elternzeit ist im Sinne des Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetzes aufzufassen. Wenn sich Frau N.N. in der Elternzeit befindet, sind die Prüfungsfristen entsprechend § 5 (1) zu verlängern. Dies hat Auswirkungen auf die im Semester abzulegende LP-Zahl im Sinne von § 5 (5) und kann infolgedessen auch BAföG-rechtliche Konsequenzen haben, die hier nicht abschließend beurteilt werden können.

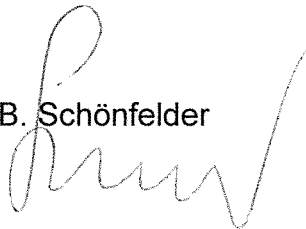
Bei einem achtsemestrigen Studiengang bedeutet dies:

Die Prüfungsfristen, innerhalb derer die zur Graduierung erforderlichen 240 LP zu erbringen sind, werden um zwei Semester auf insgesamt 10 Semester erhöht. Das pro Semester nachzuweisende LP-Volumen ermäßigt sich damit von 30 auf 24 LP.

Univ.-Prof. Dr. B. Schönfelder

Unsere Konsultationen mit dem BAföG-Amt haben ergeben, dass der Grundsatzbeschluss die BAföG-rechtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt. Er wird vorbehaltlich einer endgültigen Beschlussfassung des Prüfungsausschusses sistiert. Schwangere, Eltern und Angehöriger anderer, im § 48 (2) angesprochener Personengruppen, die den Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG nicht nach dem vierten Semester erbringen können, weil sie nicht genügend LPs (120 LP sind gefordert) erbracht haben, wenden sich zunächst an das BAföG-Amt. Dieses ermittelt, ob dieser (über 120 LP lautende Leistungsnachweis) in einem späteren Semester nachgereicht werden kann und bestimmt dieses Semester. Dann wendet sich der Antragsteller unter Vorlage der Entscheidung des BAföG-Amts an das Prüfungsamt, das die weiteren Schritte veranlassen wird.

Univ.-Prof. Dr. B. Schönfelder



## Ein persönlicher Rat an Bafög-Empfänger

§ 48 (1) Bafög („...die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemester üblichen Leistungen...“) i.V.m. der üblichen Definition der Workload in allen aktuellen Pos (§ 2 (2)) hat zur Folge, dass Bafög-Empfänger in der Regel nach dem dritten Semester 90 LP bzw. nach dem vierten 120 LP erreichen müssen, um weitergefördert zu werden. Dies wird oft als schwer zu nehmende Hürde empfunden. Dem liegt zum Teil ein Missverständnis zugrunde. Was hier gefordert wird, sind nicht etwa LPs in ganz bestimmten Modulen, die dem Studenten gemäß Studienverlaufsplan für die ersten drei bzw. vier Semester empfohlen werden, sondern nur irgendwelche LPs, die im Rahmen des Studiengangs abzuleisten sind (hierzu gehören übrigens auch LPs, die im Praktikum verdient werden). Dies eröffnet strategische Möglichkeiten. Es kann sich durchaus empfehlen, als schwer empfundene Modulprüfungen nach hinten zu verschieben und als leicht empfundene nach vorn zu ziehen, damit die Hürde auf jeden Fall genommen wird.

Schönfelder

